

Alles neu macht diesmal der März: Mit 1. März tritt eine Novelle zum § 107 des **Telekommunikationsgesetzes (TKG)** in Kraft, bei der es einerseits um **Direktwerbung** geht, andererseits um **Massen-E-Mails**, das sind solche, die – gleich ob mit oder ohne Werbung - an mehr als 50 Empfängerverschickt werden. Bisher blieben nur Verbraucher von derartigem **Spamming** verschont, ab 1. März werden **auch Unternehmer geschützt**.

Was dem einen ein Uhl, ist dem andern ein Nachtigall, und worüber sich so mancher mailmäßig zugemüllter Unternehmer freuen wird, wird zum Problem vieler Direktwerber: Zulässig ist derlei elektronische Post nämlich nur mehr, wenn

- der Absender die Adresse des Umworbenen **im Zusammenhang mit einem Verkauf oder einer Dienstleistung erhalten** hat,
- die Nachricht **ähnliche eigene Produkte/Leistungen** bewirbt
- **und** der Empfänger die Möglichkeit zur unkomplizierten Abbestellung der Mails bekommt.

Werber müssen aufpassen: Selbst bei Einhaltung all dieser Bedingungen kann die elektronische Direktwerbung rechtswidrig sein, wenn sich nämlich der Empfänger in die von der Regulierungsbehörde **RTR** geführte **Negativliste** eintragen ließ. Sich regelmäßig Updates zu besorgen, kann Unannehmlichkeiten ersparen. Die Robinson-Liste kann durch ein firmenmäßig gezeichnetes Fax an die RTR-GmbH (+43/1/58058-9191) angefordert werden. Weitere Informationen zur Robinson-Liste sowie ein Musterformular für die Anforderung der Robinson-Liste bietet die RTR auf ihrer Website unter http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Telekommunikation_Konsumentenservice_E-Commerce-Gesetz.

Spamming (und nochmals: das sind sowohl Werbemails, die keine Massenmails sein müssen, wie auch Massenmails, die keine Werbemails sein müssen!) kann teuer kommen. Die maximale Verwaltungsstrafe für Spammer beläuft sich auf 37.000 Euro, außerdem droht das Wettbewerbsrecht. Ein Mitbewerber könnte auf die Idee kommen, in derlei rechtswidrigen Aussendungen „planmäßigen Rechtsbruch“ zu sehen – und den erklärt das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) als sittenwidrig. Unterlassungsklagen und einstweilige Verfügungen drohen – und jedenfalls eine vermeidbare Belastung mit Gerichts- und Anwaltskosten!

Und als PS für ganz Schlaue: Vorher anrufen/faxen, um sich zu erkundigen, ob man ein e-mail schicken darf, ist schon nach der alten Fassung des § 107 TKG verboten ...

Und noch ein PS für die noch Schläueren: Bloß den Betreff zu ändern, macht aus einem bestimmten e-mail noch kein anderes – somit sind 100 mails mit verschiedenem Betreff aber demselben Inhalt nichts anderes als ein Massen-mail. Wie ein Mitbewerber drauf kommen soll, dass hier ein Massenmail vom Stapel gelassen wurde, und wie man die Masse beweist –das ist allerdings eine andere Frage ...